

~~REDACTED~~
R 9402

5/5 Materielles Asylrecht

AsylVfG § 26 Abs. 1 Nr. 3
AsylVfG § 26 Abs. 2 Satz 1

Familienasyl
Kind

Der Anspruch eines im Ausland geborenen, den Eltern in die Bundesrepublik Deutschland nachgereisten Kindes auf Gewährung von Familienasyl erfordert gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG, dass dessen Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt worden ist. Auch in diesen Fällen setzt das Erfordernis der Unverzüglichkeit grundsätzlich eine Antragstellung binnen zweier Wochen ab Einreise voraus, soweit nicht besondere Umstände ersichtlich sind, die die Eltern in entschuldbarer Weise daran gehindert haben, den Asylantrag für das Kind bereits früher als geschehen zu stellen (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 13.05.1997, BVerwGE 104, 362).

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.11.2000 - A 12 S 367/99 -
(VG Freiburg)



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Klägerin-
-Berufungsbeklagte-

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: E 1395274-163,
-Beklagte-

beteiligt:
der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: E 1395274-163 (B. 2568/98),
-Berufungskläger-

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte

hat der 12. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Brockmann und die Richter am Verwaltungsgerichtshof Utz und Dr. Roth

am 15. November 2000

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 04. August 1998 - A 4 K 11932/95 -, soweit es die Klägerin betrifft, geändert.

Die Klage der Klägerin wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten trägt die Klägerin zu 1/7, die Beklagte zu 6/7. Die Kosten des Verfahrens im zweiten Rechtszug einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten trägt die Klägerin.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die am [REDACTED] in Pazarcik/Türkei geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie stammt aus dem Dorf XXXXX XXXXX, Kreis Pazarcik, Provinz Kahramanmaras. Ihre Eltern, die Kläger zu 1 und 2 des Ausgangsverfahrens, reisten ihren Angaben zufolge - gemeinsam mit dem [REDACTED] geborenen Bruder der Klägerin (Kläger zu 3 des Ausgangsverfahrens) - am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Die Klägerin kam angabegemäß [REDACTED] mit dem Flugzeug nach. Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 22.02.1994, beim Bundesamt eingegangen am 24.02.1994, wurde für sie Asyl beantragt.

Mit Bescheid vom 08.03.1995 lehnte des Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge der Klägerin, ihrer Eltern und ihres Bruders ab und drohte ihnen unter Versagung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG und unter Verneinung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG die Abschiebung in die Türkei an.

Mit dem angegriffenen Urteil vom 04.08.1998 hat das Verwaltungsgericht Freiburg diesen Bescheid aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, die Klägerin, ihre Eltern und ihren Bruder als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass bei den Eltern die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. In den Entscheidungsgründen ist hinsichtlich der Klägerin ausgeführt: Sie habe zwar in eigener Person keine politische Verfolgung erlitten und wegen ihres kindlichen Alters drohe ihr eine solche Verfolgung in ihrem Heimatland auch nicht. Doch habe sie nach § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG als minderjähriges Kind der asylberechtigten Eltern einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Wie ihr Bruder habe auch sie unverzüglich nach ihrer späteren Einreise in die Bundesrepublik einen Asylantrag gestellt. Beide hätten aber keinen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Auf den Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat der Senat mit Beschluss vom 17.02.1999 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, soweit es die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte betrifft.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 04. August 1998
- A 4 K 11932/95 - zu ändern und die Klage der Klägerin abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf seine Ausführungen im Zulassungsantrag sowie auf den Zulassungsbeschluss.

Die Beklagte, die im Berufungsverfahren nichts vorgetragen hat, stellt keinen Antrag.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Dem Senat liegen die die Klägerin sowie deren Eltern und Bruder betreffenden Behörden- und Gerichtsakten vor. Diese waren ebenso Gegenstand der Beratung wie die in der mit Verfügung vom 23.10.2000 übersandten Liste aufgeführten Erkenntnismittel. Auf die genannten Unterlagen wird ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§§ 125 Abs. 1, 101 Abs. 2 VwGO).

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat Erfolg.

I.

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist zulässig. Insbesondere genügt seine Berufungsbegründung den Anforderungen des - auch in Streitigkeiten des Asylverfahrensgesetzes geltenden - § 124a Abs. 3 VwGO (BVerwG, Urteile vom 30.06.1998 -, BVerwGE 107, 117, 118 ff., und vom 29.09.1998 - 9 C 26.98 -; vgl. auch das Senatsurteil vom 09.12.1999 - A 12 S 1231/98 -).

II.

Die Berufung ist auch begründet.

1. Das Verwaltungsgericht hat der Klage der Klägerin zu Unrecht stattgegeben. Denn diese hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Ein solcher steht der Klägerin entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts zunächst nicht unter dem Gesichtspunkt des Familienasyls gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG zu. Wie die dortige Bezugnahme auf § 26 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG verdeutlicht, muss der Asylantrag des minderjährigen ledigen Kindes

„unverzüglich nach der Einreise“ gestellt worden sein. In seiner Grundsatzentscheidung vom 13.05.1997, BVerwGE 104, 362, der sich der Senat insoweit angeschlossen hat (vgl. Senatsurteile vom 07.05.1998 - A 12 S 747/97 -, vom 18.05.1998 - A 12 S 1007/97 - und vom 19.03.1999 - A 12 S 1004/97 -), hat das Bundesverwaltungsgericht zum Erfordernis der Unverzüglichkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG a.F. im Hinblick auf Kinder eines Asylberechtigten, die in Deutschland nach dessen Antragstellung, aber vor der Anerkennung geboren worden sind, ausgeführt: „Unverzüglich bedeutet entsprechend der Legaldefinition in § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern (vgl. VGH Mannheim, AuAS 1997, 32 [33]; Kanein/Renner, AuslR, 6. Aufl., § 26 AsylVfG Rdnr. 9; Koisser/Nicolaus, ZAR 1991, 31 [33]). Der Antrag muss danach zwar nicht sofort, aber - unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände der Eltern - alsbald gestellt werden. Dabei ist einerseits den Eltern eine angemessene Überlegungsfrist zuzubilligen, andererseits aber auch das von § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG als Ordnungsvorschrift verfolgte öffentliche Interesse, möglichst rasch Rechtsklarheit zu schaffen, zur Geltung zu bringen. Im Hinblick auf die im gesamten Asylverfahrensrecht verkürzten Fristen (vgl. §§ 74 Abs. 1, 78 Abs. 4 AsylVfG) hält der Senat eine Frist von zwei Wochen in der Regel für angemessen und ausreichend. Ein späterer Antrag ist folglich regelmäßig nur dann rechtzeitig, wenn sich auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall ergibt, dass der Antrag nicht früher gestellt werden konnte.“

Vor diesem Hintergrund geht der Senat auch für Fälle der vorliegenden Art davon aus, dass das Erfordernis der Unverzüglichkeit grundsätzlich eine Antragstellung binnen zweier Wochen ab Einreise voraussetzt, soweit nicht besondere Umstände ersichtlich sind, die die Eltern in entschuldbarer Weise daran gehindert haben, den Asylantrag für das Kind bereits früher als geschehen zu stellen. Gründe, die im Hinblick auf nachträglich eingereiste Kinder regelmäßig eine längere Frist (ab Einreise) erforderlich erscheinen lassen könnten, als sie im Hinblick auf in Deutschland geborene Kinder (ab Geburt) nach den obigen Grundsätzen für ausreichend, aber auch geboten betrachtet wird, vermag der Senat nicht zu erkennen.

An diesem Maßstab gemessen ist der Asylantrag für die Klägerin nicht im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG „unverzüglich nach der Einreise“ gestellt worden. Nach den Angaben ihres Vaters bei dessen Anhörung durch das Bundesamt hat die Familie die Klägerin [REDACTED] nach Deutschland nachreisen lassen“. Angesichts dieser Formulierung ist nichts dafür erkennbar, dass die Eltern der damals zwölfjährigen Klägerin nicht bereits im unmittelbaren Anschluss an die Einreise ins Bundesgebiet mit dieser Kontakt aufnehmen konnten. Gleichwohl ist der Asylantrag für die Klägerin erst am [REDACTED] und damit erhebliche Zeit nach Ablauf der aufgezeigten Zwei-Wochen-Frist gestellt worden. Besondere, eine Überschreitung dieser Frist im Einzelfall rechtfertigende Umstände sind von der Klägerin auch im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht worden. Sie sind auch nicht ersichtlich. Dem entspricht es, dass die Klägerin der Darstellung des Bundesbeauftragten, der Asylantrag sei erst ca. acht Wochen nach der Einreise gestellt worden und besondere Umstände, die im Einzelfall ergeben hätten, dass der Antrag nicht hätte früher gestellt werden können, seien nicht ersichtlich, nicht entgegengetreten ist.

Eine Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte kommt auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 16a Abs. 1 GG nicht in Betracht. Nach den zutreffenden und im Berufungsverfahren nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg auf eigene Verfolgungsgründe berufen. Auch fehlt es an greifbaren Anhaltspunkten für eine Gefährdung der Klägerin unter dem Gesichtspunkt der „Sippenhaft“, die in Form von Repressalien bei Einreisekontrollen im Allgemeinen allenfalls gegen nahe Angehörige von „PKK-Aktivisten“, die per Haftbefehl gesucht werden, in Betracht zu ziehen ist (vgl. die dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mitgeteilten Senatsurteile vom 02.07.1998 - A 12 S 1006/97 - und vom 07.10.1999 - A 12 S 981/97 -). Schließlich sind Kurden in der Türkei in keinem Landesteil derzeit und auf absehbare Zukunft allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt (siehe die mitgeteilten Senatsurteile vom 02.04.1998 - A 12 S 1092/96 - und vom 22.07.1999 - A 12 S 1891/97 -).

2. Ob Gegenstand des Berufungsverfahrens trotz der eingeschränkten Zulassung auch die Begehren der Klägerin auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG sind, bedarf letztlich keiner Entscheidung.

Für eine Einbeziehung des Anspruchs nach § 53 AuslG spricht allerdings der prozessuale Grundsatz, dass ein Hilfsantrag, über den die Vorinstanz nicht zu entscheiden brauchte, weil sie dem Hauptantrag entsprochen hat, durch das Rechtsmittel des Beklagten oder des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ebenfalls (und automatisch) in der Rechtsmittelinstanz anfällt, und zwar unabhängig von der Fassung der Zulassungsentscheidung (BVerwG, Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 260, 263 f.; Beschluss vom 28.04.1998 - 9 C 2.98 -, juris; Beschluss vom 24.05.2000 - 9 B 144.00 -). An dieser Beurteilung dürfte sich selbst dann nichts ändern, wenn das Verwaltungsgericht - wie dessen Ausführungen auf S. 14, 2. Absatz des UA nahe legen - unter Verkennung des Eventualverhältnisses der gestellten Anträge hinsichtlich der Klägerin auch über den Hilfsantrag nach § 53 AuslG entschieden und diesen abgelehnt haben sollte (vgl. Thür. OVG, Urteil vom 05.12.1996 - 3 KO 136/96 -, juris).

Ob im Ergebnis das Gleiche für das Begehren nach § 51 Abs. 1 AuslG gilt, kann offen bleiben. Auch in Fällen der Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird der Gegenstand des Berufungsverfahrens - im Rahmen des Berufungsbegehrens (§ 129 VwGO) - maßgeblich durch das - im Hauptantrag grundsätzlich auf Gewährung von Asyl nach Art. 16a GG und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gerichtete - Klagebegehren des Asylklägers bestimmt (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 28.04.1998, a.a.O.). Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zugelassen worden im Hinblick auf das Begehren der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte. Die Frage, ob diesem Beschluss mit Blick auf den durch § 13 Abs. 2 AsylVfG begründeten Entscheidungsverbund, der eine isolierte Entscheidung über den asylrechtlichen Anerkennungsanspruch grundsätzlich verbietet (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 07.01.2000 - 9 B 611.99 -, juris; Urteil vom 22.03.1994, BVerwGE 95, 269; Beschluss vom 19.03.1992, Buchholz 402.25

§ 5 AsylVfG Nr. 10; Urteil vom 18.02.1992, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1), tatsächlich eine die berufsgerichtliche Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG ausschließende Wirkung zukommt, bedarf im vorliegenden Verfahren indes keiner abschließenden Klärung. Denn nach den obigen Darlegungen zu Art. 16a Abs. 1 GG bestehen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass im Falle der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG oder Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO entspr.; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§§ 83b Abs. 1, 87a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Brockmann

Utz

Dr. Roth